



Wortprotokoll der 25. Sitzung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Berlin, den 28. November 2022, 15:00 Uhr
PLH 4.700, Konrad-Adenauer-Straße 1, 10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus 4.700

Vorsitz: Sandra Weeser, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen
Verbesserung der Rahmenbedingungen
für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht**

BT-Drucksache 20/4227

Federführend:

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatterin:

Abg. Anja Liebert [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Cademartori Dujisin, Isabel Daldrup, Bernhard Diedenhofen, Martin Kühnert, Kevin Maas, Heiko Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Schisanowski, Timo Tausend, Claudia Wegling, Melanie	Abdi, Sanae Heiligenstadt, Frauke Hubertz, Verena Hümpfer, Markus Klinck, Dr. Kristian Martin, Dorothee Rinkert, Daniel Müller, Bettina Schmidt, Uwe Töns, Markus
CDU/CSU	Breilmann, Michael Ferlemann, Enak Heil, Mechthild Kießling, Michael König, Anne Luczak, Dr. Jan-Marco Nicolaisen, Petra Rohwer, Lars Zeulner, Emmi	Hirte, Christian Kemmer, Ronja Knoerig, Axel Lange, Ulrich Magwas, Yvonne Rehbaum, Henning Wanderwitz, Marco Weisgerber, Dr. Anja Whittaker, Kai
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Liebert, Anja Otte, Karoline Schröder, Christina-Johanne Steinmüller, Hanna Taher Saleh, Kassem	Bayram, Canan Herrmann, Bernhard Mayer, Zoe Michaelsen, Swantje Henrike Spallek, Dr. Anne Monika
FDP	Föst, Daniel Reinhold, Hagen Semet, Rainer Weeser, Sandra	Boginski, Friedhelm Gerschau, Knut Konrad, Carina Todtenhausen, Manfred
AfD	Bachmann, Carolin Beckamp, Roger Bernhard, Marc Münzenmaier, Sebastian	Bochmann, René Brandner, Stephan Dietz, Thomas Protschka, Stephan
DIE LINKE.	Hennig-Wellsow, Susanne Lay, Caren	Gohlke, Nicole Meiser, Pascal



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Rebekka Blessenohl

Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz, Naturschutzbund Deutschland e. V.

Dr. Devid Krull

Senior Manager Regulatory Affairs Onshore and PV Germany, RWE Renewables GmbH

Dr. Sarah Langstädtler

Rechtsanwältin mit Beratungsschwerpunkten in umwelt- und planungsrechtlichen Fragen, BBG und Partner Rechtsanwälte Bremen

Uwe Leonhardt

Vorstandsvorsitzender Umwelt Management AG

Eva Maria Levold

Hauptreferentin Baurecht und Liegenschaften, Deutscher Städtetag

Dr. Torsten Mertins

Referent für Umwelt, Energie, Bauen und Kreislaufwirtschaft, Deutscher Landkreistag

Wolf Müller

Geschäftsführer Recht, Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V.

Dr. Simone Peter

Präsidentin Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

Marianna Roscher

Referatsleiterin Städtebaurecht, Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Wohnungswesen, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Dipl. Ing. Helmut Waniczek

Promovierter Chemiker der Universität Wien und Dipl. Ingenieur der Polymer-Chemie

Magnus Wessel

Leiter Naturschutzpolitik und -koordination, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

BT-Drucksache 20/4227

Die **Vorsitzende**: Ich begrüße Sie zur 25. Sitzung, zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, bezüglich des Gesetzentwurfes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, auf der Bundestagsdrucksache 20/4227.

Ich begrüße recht herzlich unsere Kolleginnen und Kollegen hier im Saal, von Seiten der Bundesregierung unsere Parlamentarische Staatssekretärin Cansel Kiziltepe und alle die uns per Video zugeschaltet sind. Ganz besonders herzlich begrüße ich aber unsere Expertinnen und Experten.

Es handelt sich hierbei, in alphabetischer Reihenfolge, um Frau Rebekka Blessenohl, Naturschutzbund Deutschland e. V.; Herr Dr. Devid Krull, RWE Renewables GmbH; Frau Dr. Sarah Langstädtler, Rechtsanwältin bei BBG und Partner Rechtsanwältin; Herr Uwe Leonhardt, Vorstandsvorsitzender Umwelt Management AG; Frau Eva Maria Levold, Deutscher Städtetag; Herr Dr. Torsten Mertins, Deutscher Landkreistag; Herr Wolf Müller, Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden; Frau Dr. Simone Peter, Präsidentin des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e. V.; Frau Marianna Roscher, Deutscher Städte- und Gemeindebund; Herr Dr. Helmut Waniczek, Promovierter Chemiker der Universität Wien; Herr Magnus Wessel, BUND Deutschland e. V..

Nach dieser Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt, das später auf der Webseite des Bundestages einzusehen ist. Ich danke Ihnen sehr für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, die Sie übersandt haben und die als Ausschussdrucksachen mit den Nummern 20(24)077-A bis K verteilt und im Internet unter www.bundestag.de/bau veröffentlicht wurden.

Der einzige Tagesordnungspunkt dieser Sitzung ist eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbe-

dingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht unter der Bundestagsdrucksache 20/4227. Wir beginnen direkt mit der ersten Frage- und Antwortrunde. hiervon haben wir zwei geplant. Wir haben für jede Frage- und Antwortrunde pro Fragesteller und Antwortgeber fünf Minuten eingeplant. Ich sage das nochmal so ausdrücklich, weil es da in der Vergangenheit schon zu Missverständnissen gekommen ist. Sie haben also insgesamt fünf Minuten. Insofern: Je kürzer die Frage, desto länger ist die Antwortmöglichkeit.

Wir starten mit der ersten Fragerunde und für die SPD spricht Frau Tausend.

Abg. Claudia Tausend (SPD): Dann darf ich mich auch bei Ihnen bedanken, dass Sie uns heute zum Gespräch und mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen, und ich spare Zeit, indem ich eine schlanke Frage stelle, an Frau Dr. Peter, nämlich: Wie bewerten Sie denn derzeit den vorliegenden Gesetzentwurf und wo sehen Sie Nachbesserungsmöglichkeiten und wo haben Sie Nachbesserungswünsche?

Dr. Simone Peter (BEE): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Frau Tausend. Ich freue mich sehr, hier heute Stellung zu nehmen für den Bundesverband Erneuerbare Energie. Wir begrüßen es natürlich sehr, dass ein Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien jetzt auf den Weg gebracht ist, auch im Städtebaurecht. Grundsätzlich ist wohl zu sagen, dass notwendige Flächenerweiterungen zunächst mal einer Vielzahl von Akteuren zur Verfügung gestellt werden müssen, oder zugutekommen müssen, und dass auch eine Reihe von Technologien hier fokussiert werden müssen, dazu komme ich gleich. Mit Blick auf die Tagebaufolgefleichen heißt das, dass der Ausbau in den betreffenden Bundesländern eben nicht auf einige Wenige, oder ein Unternehmen konzentriert werden sollte, sondern, dass hier die Akteursvielfalt gestärkt werden muss, und dass die Flächen nicht automatisch den Flächenzielen angerechnet werden dürfen. Das heißt weiterhin auch, dass auch weitere Technologien in den weiteren Novellierungen des Baugesetzbuches Eingang finden müssen, Wärmetechnologien wie Solarthermie, Heizkraftwerke oder Geothermie und auch Biogasanlagen zur Biogasaufbereitung und -einspeisung sowie PV-Anlagen, die einen landwirtschaftlichen Bezug haben sollten, eigentlich jetzt auch privilegiert werden, um Gas schnell zu ersetzen. Das wäre uns, vorab gesagt, wichtig. Wir



haben hier auch ein Beschleunigungspaket für die erneuerbaren Energien vorgelegt, in dem viele Punkte des Baugesetzbuches auch mit betroffen sind.

Zu dem vorliegenden Regierungsentwurf, Artikel 249b, der Verordnungsermächtigung auf Tagebauflächen, hier ist wichtig, dass die Akteursvielfalt gewahrt ist. Der Bund hat ja erhebliche Entschädigungszahlungen an die Betreiberfirmen transferiert, da wäre eine öffentliche Ausschreibung und Vergabe sicher gut und wichtig. Zudem wäre eine Erweiterung der Flächenkulisse notwendig, also zum Beispiel auch Kalamitätsflächen, Konversionsflächen, Autobahnen, Schienenschnellwege. Wenn wir jetzt darüber nachdenken, schnell für erneuerbare Energien Flächen zu akquirieren, sollte das über die Tagebauflächen hinausgehen. Wir begrüßen auch, dass die Klarstellung bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung vorgenommen wird, weil das bisher eine umstrittene Ausgestaltung ist. Allerdings bei der Festlegung auf 300 Meter besteht die Gefahr, dass man dann zur Erfüllung des Beitragsflächenvertragswertes oder Flächenbeitragswertes nach entsprechendem Gesetz, diese Flächen ausweist, die aber aufgrund der Schallschutzvorgaben gar nicht benutzt werden für die Windenergie. Das heißt, man verschenkt eigentlich Fläche. Anstelle der 300 Meter wäre unser Vorschlag hier einen Abstand bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von dem zweifachen der Gesamtanlagenhöhe zu nutzen. Das wäre auch gleichzeitig ein maximal festzuschreibender Abstand. 4 h, das wären bereits 1 000 Meter, viel zu weit und 10 h ist jenseits von Gut und Böse, wie wir alle wissen, um Windräder zu realisieren. Damit würde auch ein atmender Abstand eingebracht, weil sich der Abstand immer an der jeweiligen Anlagenhöhe, die sich ja entwickeln, bemisst und man müsste nicht immer wieder neue Abstände festlegen, mit weiterer Anlagenentwicklung. Wichtig ist uns natürlich auch die Änderung des Windflächenbedarfsgesetzes, die Nutzung der vorbelasteten Tagebauflächen durch Wind und PV ist ja grundsätzlich unterstützenswert. Nordrhein-Westfalen, Sachsen, andere Bundesländer im Osten, in der Lausitz, werden davon profitieren. Allerdings ist wichtig, dass diese Flächen unabhängig von der Ausweisung von Vorranggebieten nach dem Windflächenbedarfsgesetz betrachtet werden. Diese 50 Prozent Anrechnung, die jetzt vorgesehen

sind, lehnen wir klar ab, weil diese Flächen in keiner Weise auf ihre Tauglichkeit geprüft sind und wenn das dann erstmal geprüft und umgesetzt ist, geht Zeit verloren und diese Anrechnungslogik hat, nach unserer Einschätzung, einen doppelt negativen Effekt, weil sie eben die Bebaubarkeit der ehemaligen Tagebauflächen nur kurzfristig eingeschränkt möglich macht und man die Fläche reduziert. Pauschale Anrechnung reduziert die Fläche, so dass wir insgesamt eine geringe Flächenausweitung in den Ländern haben.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt für die CDU/CSU Herr Ferlemann.

Abg. Enak Ferlemann (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe eine Frage an Herrn Leonhardt. Herr Leonhardt, ich habe mit großem Interesse Ihre Stellungnahme gelesen, auch herzlichen Dank an alle anderen Sachverständigen für die zum Teil doch sehr umfangreichen und guten Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf. Herr Leonhardt: Ist die Politik, nach Ihrer Meinung, auf dem richtigen Weg, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen? Insbesondere vertreten Sie die Auffassung, dass der Artenschutz durchaus ein Hemmnis, nach wie vor, sein kann. Vielleicht können Sie das noch einmal kurz erläutern, was Sie darunter verstehen.

Eine zweite Frage habe ich an Herrn Müller. Es ist ja ein Thema, dass nur bestimmte Flächen jetzt vorgesehen sind als Folgenutzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Frau Dr. Peter hatte schon darauf hingewiesen, möglicherweise kann man ja auch andere Fläche nehmen, wie Konversionsflächen. Vielleicht könnten Sie uns da nochmal einen Einblick dahin geben, wie Sie darüber denken.

Die **Vorsitzende**: Herr Leonhardt, bitte.

Uwe Leonhardt (UMaAG): Herzlichen Dank für die Gelegenheit als mittelständischer Unternehmer hier aus dem Bereich erneuerbare Energien sprechen zu dürfen. Was wir brauchen sind klare Rahmenbedingungen, eine Vereinheitlichung des Baugesetzbuchs über die 16 Bundesländer wäre wünschenswert, damit man überall über die klaren und gleichen Rahmenbedingungen sprechen kann. Digitalisierung der Genehmigungsbehörden kann auch erheblich zur Beschleunigung beitragen.

Zum Artenschutz: Wir haben im Moment die Situation, erneuerbare Energien sind Artenschutz,



dadurch findet eine entsprechende Entlastung statt. Die Population von Greifvögeln hat sich prächtig entwickelt, korreliert quasi positiv mit den erneuerbaren Energien, daher kann die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in den Bereichen komplett wegfallen. Statistisch gesehen gibt es keine Art, die durch die erneuerbaren Energien in ihrem Bestand als Population gefährdet ist. Auch die Wiesenweihe hat sich prächtig entwickelt, im letzten Jahr allein 22 Prozent Zunahme. Das heißt, Populationsgefährdung besteht durch erneuerbare Energien nicht. Das muss einmal klar gesagt werden. Statistische Grundlagen kann ich nachliefern, wenn das gewünscht ist.

Jetzt kommen wir zu der Frage: Wie sind die Rahmenbedingungen im Moment und was brauchen die erneuerbaren Energien als klare Rahmenbedingungen, um verlässlich ausgebaut zu werden? Hinsichtlich des Baugesetzbuchs sind einige Punkte bereits genannt worden, denen ich mich nur anschließen kann. Es kommen aber noch andere Fakten hinzu. Aufgrund der steigenden Kosten verzeichnen die Hersteller ein kräftiges Minus, was in den Bilanzen von Vestas, Siemens und Nordex abzulesen ist. Das sind Fakten. Das heißt, wir haben mit Preiserhöhungen von 30 bis 40 Prozent zu rechnen. Eine Vervierfachung ungefähr des Zinsniveaus. Wir haben aktuell eine Inflation von rund 12 Prozent und damit einen Anstieg der laufenden Kosten. Neben dem Baugesetzbuch bestehende Möglichkeiten schneller und effizienter zu Genehmigungen zu kommen, man muss aber sehen, dass Banken aufgrund der wirtschaftlichen Situation ein erhöhtes Eigenkapital fordern werden. Der Kapitaldienstdeckungsgrad (debt service coverage ratio, DSCR) muss erfüllt werden. Wir haben im Moment die Situation eines höchst volatilen Marktes und sehen das auch in den Beteiligungsquoten bei den Ausschreibungen. Diese sind deutlich unterzeichnet. Das wird auch so weiter gehen, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht passen und Genehmigungsverfahren und die Rahmenbedingungen nicht angepasst werden.

Das heißt für mich, die Energiewende kommt so nicht voran. Wir brauchen also Rahmenbedingungen, die verlässlich sind und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zumindest eine Inflationsklausel. Verkürzt: Bürokratie abbauen, Digitalisierung voran bringen, Vereinheitlichung, Wegfall der UVP und

dann Konzentration auf das Wesentliche. Die erneuerbaren Energien sind Klimaschutz und wir sollten uns nicht um Klein-Klein streiten, um jegliche Frage, die nicht relevant ist, weil sich die Arten eben insgesamt prächtig entwickeln. Hier muss der NABU auch mal über seinen Schatten springen, denn sonst wird gerade an solchen Punkten die Energiewende scheitern. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Müller, Sie haben sportliche 30 Sekunden.

Wolf Müller (BBS): Danke für die 30 Sekunden. Zuerst einmal begrüßen wir die Verordnungsermächtigung zur planerischen Erleichterung von Wind- und Solaranlagen in Tagebaufolgeflächen, denn die Nutzung dieser eher konfliktarmen Flächen, für den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau der erneuerbaren Energien, ist ja sicherlich auch ein nicht unerheblicher Beitrag zur Erreichung eines Strukturwandels, der gewollt ist. Wenn man sich die Flächen als solche einmal anschaut, dann drängt sich die Frage auf, warum hier lediglich von Braunkohlefolgeflächen die Rede ist und nicht auch von den Flächen, die im Bereich der Baustoffe – Steine und Erden Industrie – zur Verfügung stehen, zum Beispiel bei den im Prinzip ausgestandenen oder in Betrieb befindlichen Steinbrüchen, Kiesgruben, die ähnliche Bedingungen haben.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Frau Liebert von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Anja Liebert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, vielen Dank für die bereits jetzt schon interessanten Aspekte. Vielleicht passt es ganz gut, dass ich meine Frage an Frau Blessenohl vom Naturschutzbund richte. Mich würde interessieren, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf aus der Perspektive des Naturschutzes und auch unter Artenschutzaspekten einschätzen.

Rebekka Blessenohl (NABU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, dass ich hier sprechen kann für den NABU. Wir als NABU bewerten die kleine Energienovelle des Baugesetzbuches grundsätzlich als positiv, denn sie treibt die Energiewende voran und führt damit auch zum Erreichen unserer Klimaziele. Sowohl die Klarstellung der optisch bedrängenden Wirkung, als auch die Erweiterung des Flächenpotentials für Windenergie und



Photovoltaik, durch diese Ermöglichung der Öffnung der Abbaugelände, trägt dazu bei und bewerten wir als positiv. Dort ist natürlich nochmal besonders hervorzuheben, dass sich durch die Abbaugelände auf erstmal vorbelastete Flächen konzentriert wird, und somit naturschutzfachlich sensiblere Flächen freigehalten werden. In diesem Zusammenhang wollen wir aber darauf hinweisen, Abbaugelände sind nicht per se konfliktfrei, wie es in der Einleitung und auch in der Begründung suggeriert wird. Diese nicht genutzten Gebiete von solchen Abbaugeländen können naturschutzfachlich höchst bedeutsam sein. Der Grund dafür ist, dass Braunkohletagebau häufig auf sandigen und nährstoffarmen Böden stattfindet und diese wiederum bieten optimale Voraussetzungen für besonders geschützte Lebensräume. Zum Beispiel etwa für Lebensraumtypen wie Pionierwälder oder Sandtrockenrasen, gleichzeitig können sich, gerade unter solchen Bedingungen, Sekundärlebensräume auch für besonders geschützte Arten entwickeln, zum Beispiel nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) geschützte Arten oder nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten, wie eben die Kreuzkröte oder die Wiesenweihe, die sich auf Hochhalde ansiedeln. Das alles steht dem Ausbau nicht grundsätzlich entgegen, aber wir möchten eben darauf hinweisen, dass dann natürlich auch vertieft geprüft werden muss und vor allem auch ausreichend auf artenschutzrechtliche Belange geprüft werden muss, in diesen Bereichen. Das ist in gewissen Maßen gegeben durch das Gesetz, weil auf die übrigen Zulassungsvoraussetzungen verwiesen wird, das aber nur im Bereich der Windenergie, das müsste auch noch bei der Nutzung für PV-Anlagen erweitert werden. Gleichzeitig sollte auch ein Widerspruch zwischen Gesetz und Begründung aufgehoben werden, weil in der Begründung weiterhin so etwas wie eine Konfliktfreiheit suggeriert wird, durch viele Textpassagen. Dort sollte man nochmal anpassen, im Hinblick darauf, dass eben artenschutzrechtliche Konflikte berücksichtigt werden müssen und dass eben auch potentielle artenschutzrechtliche Konflikte differenzierter dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich mir auch nochmal eine Bemerkung zur Renewable Energy Directive Novelle auf der EU-Ebene erlauben, weil das hier mit rein passt. Die dort geplanten „Go-to-Gelände“ sehen ja zukünftig eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nur noch auf Ebene der

Flächenausweisung, nicht mehr auf der Genehmigungsebene, vor. Diese Art der Prüfung ist zumindest momentan geplant, die strategische Umweltprüfung, die sogenannte SUP (strategische Umweltprüfung). Wenn wir jetzt wieder auf dieses Gesetz gucken, in Tagebauflächen, zum Beispiel das Kleingewässer für die Kreuzkröte wird bei so einer SUP nicht abgeprüft und würde eben gar nicht mehr erfasst oder ermittelt werden. Das auch im Sinne von diesem hier angesprochenen Entwurf, sollte man eben darauf achten, dass bei dieser RED-Novelle die artenschutzrechtlichen Belange trotzdem noch ausreichend abgeprüft werden. Das geht auch auf einer Flächenausweisungsebene, aber es muss halt sichergestellt werden.

Als Letztes auch noch eine Bemerkung. Wir hätten uns sehr gewünscht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderung auch die pauschalen Abstandsregelungen zu Wohnbebauung abgeschafft werden. Sie sind eines der zentralen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie. Eine Studie im Auftrag des Wirtschaftsministeriums hat gezeigt, wenn alle Bundesländer 1 000 Meter Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung hätten, könnten wir die zwei Prozent für die Windenergie gar nicht mehr erreichen. Das kann nicht das Ziel sein. Anwohner sind geschützt durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz, was ja auch im Zuge der optisch bedrängenden Wirkung zitiert wurde in der Begründung des Gesetzes. Also, man braucht diese pauschalen Abstandsregelungen nicht und das hätte oder sollte eigentlich auch noch aufgenommen werden, dass sie abgeschafft werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Als nächstes spricht Herr Bernhard von der AfD.

Abg. Marc Bernhard (AfD): Danke, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Dr. Waniczek. Der Gesetzesentwurf beschäftigt sich ja im Wesentlichen auch mit der Herstellung von Wasserstoff aus Windindustrieanlagen. Jetzt handelt es sich bei Wasserstoff um einen sogenannten Störfallstoff und wir reden ja jetzt von vielen, vielen Anlagen, wenn wir betrachten, dass wir im Moment 30 000 Windindustrieanlagen haben und zukünftig ja zwei Prozent der Fläche unseres Landes dafür reserviert sind, also werden wir von vielen tausend Anlagen sprechen. Herr Dr. Waniczek, ich würde Sie bitten, ob Sie uns ein bisschen etwas über die Gefährlichkeit von Wasserstoff, insbesondere dieser Anlagen,



sagen könnten, und wie die Sicherheitsanforderungen im Allgemeinen sind. Dann vielleicht auch speziell in der Nähe von Wohngebieten, weil der Gesetzentwurf sieht ja auch vor, dass die Windindustrieanlagen bis auf 300 Meter an Wohnbebauung heran rücken sollen, dann würden ja diese Anlagen auch dort stehen zur Erzeugung und Lagerung des Wasserstoffes.

Insbesondere noch die Frage, wie es sich mit dem Schwellwert von fünf Tonnen verhält, weil dann ja nochmal höhere Sicherheitsanforderungen gelten. Auch in dem Gutachten von RWE, von Herrn Dr. Krull, ist ja angedeutet, dass das eigentlich unter fünf Tonnen nicht wirklich wirtschaftlich betreibbar ist.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Waniczek, bitte.

Dr. Dipl. Ing. Helmut Waniczek: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass ich hier mein Expertenwissen vortragen darf. Herr Bernhard hat eben die fünf Tonnenschwelle angesprochen. Es gibt in der Störfallverordnung gerade für Wasserstoff zwei Schwellen, die eine ist fünf Tonnen und die höhere ist 50 Tonnen. Nach meinen Berechnungen werden Sie bei diesen Anlagen beide Grenzen überschreiten müssen, damit das überhaupt sinnvoll ist, denn Sie möchten ja möglichst lange windstille Perioden überstreichen. Solche Anlagen mit einem derartigen Explosionspotential müssen geschützt werden. Sie müssen um diese Anlagen einen Werkszaun errichten. Dieser Werkszaun muss bewacht werden von einem Werkschutz und Sie müssen diese Anlage Tag und Nacht gegen Sabotage schützen, denn die Auswirkungen einer Explosion sind verheerend. Sie werden, um eine Betriebsgenehmigung zu bekommen, auch eine Sicherheitsanalyse anfertigen müssen. Diese Sicherheitsanalyse ist öffentlich. Wenn Sie die Einspruchsmöglichkeiten der Bürger über dieses Gesetz, was das Baurecht anbelangt, verringern können, dann werden die Einspruchsmöglichkeiten der Bürger über die Sicherheitsanalyse und die Anlagensicherheit wieder da sein. In dieser Sicherheitsanalyse wird nicht der bestimmungsgemäße Betrieb betrachtet, sondern es wird ein Störfall betrachtet. Der Betreiber muss darlegen, wie er den Störfall verhindert und was im Falle eines Störfalls passiert. Und da Sie hier Wasserstoff voraussichtlich mit massivem 100 Bar Druck haben werden, in großen Mengen, wird die Behörde der

Anlagensicherheit fragen, was passiert bei einer Leckage? Bei einer Leckage tritt in diesem Fall nicht Wasserstoff aus, sondern es tritt eine Stichflamme mit 2 000 Grad aus. Wasserstoff entzündet sich sofort bei der Entspannung von 700 Bar auf den Normaldruck. Sie müssen, wenn Sie 50 Tonnen überschreiten, auch gegenseitige Auswirkungen betrachten. Das heißt, wenn Sie ein Windrad haben und eine Wasserstoffanlage, dann müssen Sie sehen, wenn an dem Windrad ein Flügel abbricht und der kracht in die Wasserstoffanlage, müssen Sie darlegen, dass dann nichts passiert. Das wäre schwierig. Umgekehrt müssen Sie, wenn es zu einer Explosion kommt, darlegen, dass danach das Windrad noch da ist. Also, was mir hier insgesamt fehlt, bei der Anhörung, und ich denke da werden Sie nicht umhin kommen, das ist, dass Sie Fachleute für Anlagensicherheit befragen. Die gibt es, die gibt es vor allem im Umfeld von großen Chemieanlagen, wie in Leverkusen oder Ludwigshafen, und diese Leute haben Erfahrung, und das müssen Sie unbedingt erfragen, um dann überhaupt eine Genehmigung zu bekommen. Ich selbst habe eine Filtrieranlage mit 100 Bar betrieben, als Betriebsleiter, und die Genehmigungsbehörde in Köln hat vorgeschrieben, dass diese Anlage in einem Bunker gebaut werden musste. Nur damit Sie eine Gefühl dafür bekommen, welches Potential Sie da haben. Ich glaube, dass die Stellungnahme des Naturschutzbundes, die sind natürlich sehr wichtig und interessant, aber das wird eigentlich eine größere Hürde sein, die Sie mit diesem Gesetz zu überwinden haben. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Die nächste Frage stellt Herr Föst von der FDP.

Abg. Daniel Föst (FDP): Vielen Dank. Vielen Dank auch an die Experten für die interessanten Einreichungen. Ich hätte tatsächlich so zweieinhalb bis drei Fragen an Herrn Dr. Krull von RWE. Ihr Konzern, Ihr Unternehmen betreibt ja bereits erneuerbare Energien, Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen auf wieder nutzbar gemachten Flächen von Tagebauen. Teilen Sie uns kurz mit: Wie haben Sie das hinbekommen? Wie läuft es? Das mit dieser Änderung jetzt vorgelegte Vorhaben es zu erleichtern. Erreichen wir unser Ziel? Das ist der eine Bereich.

Der zweite Bereich geht dann tatsächlich in die Richtung Wasserstoff. Wenn wir jetzt gerade gehört haben, dass es wahrscheinlich nicht wirtschaftlich



ist, so wie wir das in diesem Gesetz aufgestellt haben, können Sie etwas dazu sagen, ob wir es bei dem Thema Wasserstoff zu eng fassen, es zu weit fassen. Insbesondere würde mich interessieren, weil Sie auch ein Praktiker sind, was wir hier machen, ist oft sehr theoretisch, wir haben ja eine sehr enge Begrenzung der Grundfläche von 60 Quadratmetern für die Anlagen zur Wasserstoffproduktion in diesen Bereichen. Reicht das oder ist das einfach nur Wunschdenken?

Dr. Devid Krull (RWE): Dankeschön für die Fragen und, Frau Vorsitzende, für das Wort. Danke, dass ich hier heute sprechen darf. Ich versuche mich auch relativ kurz zu fassen, um im Zeitbudget zu bleiben. Natürlich finden auch heute schon Projektentwicklungen in den Tagebaugebieten statt. Da haben wir schon etablierte Prozesse für bestimmte Projekte gefunden. Wenn Sie zum Beispiel an die rekultivierten Flächen Königshovener Höhe denken, mit der Stadt Bedburg, dort sind zwei große Windparks realisiert worden, die sind aber dann erst nach einer gewissen Zeit, wenn die Rekultivierung vonstattengegangen ist, auf Basis der klassischen kommunalen Flächenausweisung erfolgt. Was auch ein interessantes Feld ist, wo wir uns gerade mit verschiedenen Projekten beschäftigen, ist eine sogenannte Zwischennutzung. Stellen Sie sich vor, es sollen ja die Tagebaue in großen Teilen auch geflutet werden, dort sollen Restseen entstehen, die auch der Freizeitnutzung dienen. Dieser Prozess zieht sich teilweise über Jahrzehnte hin. Was wir im Moment gerade an mehreren Stellen machen, ist, große Solarparks, um die 15 bis 20 Megawatt, auch mit größeren Speichern zusammen, in diese Böschung reinzubauen, die dann dort über eine Zwischennutzung für verschiedene Anwendungen, auch Speicheranwendungen, über die 20-jährige Laufzeit dort errichtet werden und dann, am Ende, im See abgebaut werden, weil es dann eine Seefläche ist. Für diese Zwischennutzung gibt es einen ganz etablierten Prozess, das wird einfach über Paragraph 35 Absatz 2 als sonstige Anwendung genehmigt, im Einzelfall. Das hat sich etabliert und bewährt und da würde uns die Tagebauverordnung auch nicht weiter bringen, sie würde vielleicht sogar eher etablierte Prozesse stören. Aber nichts desto trotz gibt es natürlich durch die Tagebauverordnung weitere Potentiale. Wenn wir daran denken, in diesem rückwärtigen Raum, bei der Rekultivierung, Flächen zu erschließen, dann kann uns das weitere Potential erschließen, gerade auch

wenn wir Flächen für Solar und Wind gemeinsam ausschreiben können. Da muss man natürlich anpassen, dass sich diese Technologien optimal ergänzen, energiewirtschaftlich und auch im Netzanschluss Infrastruktur, Synergien erschaffen und da kann uns das eine Beschleunigungswirkung bringen. Deswegen auf jeden Fall ein sinnvoller Baustein, den wir sehen.

Das Thema Artenschutz ist gerade schon angesprochen worden. Das ist so ein kleines Partikularinteresse, was wir noch mit drin haben. Wir sind auch als Betreiber für die Rekultivierung und die Artenschutzverpflichtungen, die damit verbunden sind, in der Pflicht. Dafür muss man auch diese Flächen vorhalten und das ist im Gesetz noch nicht zu 100 Prozent abgedeckt. Deswegen würden wir da um eine kleine Ergänzung bitten, dass auch diese artenschutzrechtlichen Verpflichtungen, neben den Rekultivierungspflichten, mit berücksichtigt werden können, weil dafür müssen Flächen reserviert werden, damit dort, wie Frau Blessenohl sagte, auch diese wertvollen sekundären Lebensräume entstehen können.

Dann zum Thema Wasserstoff: Ganz klar, wir sind als Unternehmen vor allem auch in einer großteiligen Wasserstoffwirtschaft unterwegs. Dort sehen wir auch einen sehr starken Bedarf. Wenn wir die starken Dekarbonisierungsziele auch in der Industrie erreichen wollen, wo wir diese Stoffe einsetzen müssen, wo keine direkte Elektrifizierung stattfinden kann. Daher finden wir, ist dieser Schritt, den wir haben, ein guter Baustein. Er eröffnet uns eine gewisse Nischenanwendung, lokale Anwendung in diesen Windparks. Bei diesen Bausteinen sollte man aber möglichst flexibel agieren. Wir haben hier Restriktionen in beide Richtungen, also sechs Windanlagen mindestens, das ist natürlich schon ein Wort. Ich glaube, in den Ausschreibungen sind mindestens 50 Prozent der Projekte bis 18 Megawatt, bei sechs Anlagen liegen wir schon über 30 Megawatt bei modernen Anlagen. Da sieht man mal, hier würde es eigentlich schon sehr große Windparks betreffen, die es in Deutschland gar nicht so oft gibt. Das ist eine Variante, aber auf der anderen Seite, das war genau die konkrete Frage, sind wir bei dem Wasserstoff sehr, sehr kleinteilig unterwegs. Wenn wir also eine Faustformel drei zu eins nehmen, bei 30 Megawatt Windpark, sind wir bei 10 Megawatt Elektrolyseur und hier gehen unsere aktuellen Projekterfahrungen eher in Richtung



700 Quadratmeter, das ist mehr als das Zehnfache, weil wir noch die ganzen Nebenanlagen zu berücksichtigen haben, Abwärme-Nutzung ist teilweise verlangt, Verdichter-Stationen, Wasseraufbereitung, das wird auf dieser Fläche nicht funktionieren, da werden wir eher so wirklich Nischenanwendung dann erreichen können.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Lenkert von DIE LINKE..

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Sachverständigen, dass Sie heute hier sind und uns die Stellungnahmen übersandt haben. Meine Frage geht an Herrn Magnus Wessel. Im Begründungsteil des Gesetzestextes werden Braunkohleabbaugebiete als konfliktarme Flächen bezeichnet. Wie bewertet der BUND die Bergbaufolgeflächen anhand ihres Konfliktpotentials, insbesondere im Bezug zu Natur und Umweltschutz? Wie kann man den Gesetzentwurf dahingehend verbessern, dass er, für die weitere Nutzbarmachung der Flächen, zumindest konfliktarm ist?

Magnus Wessel (BUND): Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Erlauben Sie mir am Anfang eine leichte Verwunderung darüber auszudrücken, dass wir jetzt hier über ein eher kleinräumiges Detail der Energiewende reden. Gefreut hätte den BUND sicherlich, wenn wir hier über das Wie einer allgemeinen Solarpflicht auf Dächern und versiegelten Flächen sprechen würden, die die Energiewende über Jahrzehnte nach vorne bringen würde. Ich glaube, da ist noch ein bisschen zu tun, und da würden wir uns auch vom Ministerium ein bisschen mehr Enthusiasmus wünschen.

Zu Ihrer Frage: Kein Abbauggebiet ist ungeplantes Chaos. Dort, wo heute immer noch Lasten für Jahrhunderte entstehen, gab es vorher Dörfer, erfolgreiche Landwirtschaft, artenreiche Natur und für die Renaturierung und Rekultivierung dieser Flächen gibt es ja bereits konkrete Sanierungspläne. Aus unserer Sicht spricht überhaupt nichts dagegen, die Integration des Ausbaus der erneuerbaren Energien in diesen Plänen fortzuführen. Die Kommunen können dabei vom Bund unterstützt werden, denn das ist Aufwand, dafür braucht es Personal, das muss gut funktionieren können und am Ende müssen die Kommunen davon profitieren, ganz im Sinne einer Bürgerenergiegewende, die es dann wei-

terbringen könnte. Das minimiert viele der Konflikte, die faktisch dann entstehen. Am Ende ist so eine rekultivierte und renaturierte Fläche nichts anderes, als jede andere Landschaftsfläche auch. Die muss entsprechend geprüft werden und da, wo gebaut werden kann, kann gebaut werden. Natürlich müssen Belange der landwirtschaftlichen Nutzung, an der Stelle, und die Belange des Naturschutzes, in den bestehenden Plänen ihren Platz finden. Die regulären Verfahren dazu funktionieren. Wie in jeder Landschaft müssen Bodenschutz, Gewässerschutz, Artenschutz und die Erholungsfunktion bei der Ausweisung berücksichtigt werden. Da ist nichts Besonderes zu holen, glaube ich. Vor allen Dingen: An den Flächen, von denen wir gerade sprechen, wird die Energiewende nicht scheitern, nur weil man da Rücksicht auf die Anwohner nimmt. Ich glaube, wichtiger wird es, die real bebaute Fläche mit in die Berechnung einzubeziehen, weil sonst droht ein bisschen, dass wir zwar großflächig ausweisen, aber am Ende nicht überall Anlagen stehen. Die ein bis drei Prozent bundesweit, im Durchschnitt, auf die sich der BUND als Positionierung für die Windkraft festgelegt hat, beziehen sich auf die real bebaute Fläche. Wenn wir hinterher zwar viele Absichtserklärungen in den Vorranggebieten stehen haben, aber keine gebauten Anlagen, hilft das am Ende niemandem. An der Stelle möchten wir auch nochmal darauf hinweisen, dass wir das Thema der optischen Bedrängung durch die Windenergie jetzt gut geregelt finden und eigentlich auch ein Ende der pauschalen Abstände zur Wohnbebauung fordern. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist dort an der Stelle aktiv genug.

Die **Vorsitzende**: Haben Sie noch eine Nachfrage Herr Lenkert?

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Ich hätte da noch eine ganz kurze Frage an Frau Dr. Simone Peter. Sie lehnen ja die 50-prozentige Anrechnung der Tagebauflächenziele ab. Können Sie das nochmal genauer erläutern?

Dr. Simone Peter (BEE): Ja, sehr gerne. Die 50-prozentige Anrechnung in den Tagebau heißt, dass noch weitere 50 Prozent im weiteren Gebiet erschlossen werden können, beziehungsweise für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden. Wenn jetzt bei der Windkraft auf den Tagebauflächen festgestellt wird, dass die Eignung fehlt, die Standortfestigkeit fehlt und in ein paar Jahren oder auch mit



der sehr späten Evaluierung diese Flächen wegfällen, müssen Sie an anderer Stelle dazu addiert werden. Das erschwert insgesamt eine Flächenbereitstellung für die Windenergie, das heißt, es wäre wichtig überhaupt keinen Faktor anzulegen, weder 0,5 noch eins, sondern grundsätzlich nur die tatsächlich realisierten Windenergieanlagen auf der Fläche zu bewerten und ansonsten insgesamt, auch außerhalb der Tagebauflächen, die Windgebiete jetzt auszuweisen, damit überall da, wo Windhäufigkeit vorhanden ist, dieses Zwei-Prozent-Ziel ausgeschöpft wird, oder auch insgesamt zeitnah erreicht wird. Wir haben die Situation, dass mit der Flächenausweisung jetzt über zwei Stufen geplant werden soll, und das ist insgesamt schon ein längeres Verfahren, wenn sich dann auf Flächen schlechtere Situationen darstellen, würde das gesamte Verfahren noch weiter nach hinten rutschen, das sehen wir als problematisch an.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Dann starten wir schon in die zweite Fragerunde, und diesmal Frau Tausend. Sie haben das Wort.

Abg. Claudia Tausend (SPD): Dankeschön. Es hat jetzt schon einige kritische Anmerkungen bezüglich der Regelung zum Thema Herstellung und Speicherung von Wasserstoff gegeben. Deswegen würde ich gerne meine Frage an Frau Dr. Langstädtler richten: wie bewerten Sie die Regelungen? Sind diese wirtschaftlich? Sind sie eine Nischenanwendung? Wo sehen Sie Hürden, die wir noch nehmen sollten?

Dr. Sarah Langstädtler (BBG): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, für die heutige Möglichkeit zur Stellungnahme und auch an Sie, Frau Tausend, für die gestellte Frage. Grundsätzlich ist es aus meiner Sicht sehr sinnvoll, dass jetzt ein Privilegierungstatbestand geschaffen werden soll für Vorhaben zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff. Allerdings sehe ich hier auch Nachbesserungsbedarf. Das klang eben schon bei meinen Vordnern an, das möchte ich noch einmal kurz vertiefend ausführen. Der erste Punkt ist die fehlende Technologieoffenheit, die wir im jetzigen Entwurf des Privilegierungstatbestandes finden. Es ist aktuell vorgesehen, dass diese Wasserstoffanlagen einen räumlich funktionalen Zusammenhang zu Windenergieanlagen, im Sinne des Paragraf 35, Absatz 1, Nummer 5 des BauGB, haben. Grund dafür ist, dass Abriegelungen von Windenergieanlagen aufgrund der Netzsituation verhindert werden sollen. Wenn

zu viel Strom im Netz ist, sollen Windenergieanlagen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern ihren produzierbaren Strom eben dafür nutzen, klimafreundlich Wasserstoff herzustellen. Das ist grundsätzlich sinnvoll, allerdings möchte ich hier darauf hinweisen, dass auch andere Energieanlagen, insbesondere aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, von Abriegelungen betroffen sein können und auch in Verbindung mit diesen Anlagen darüber nachgedacht werden sollte, eine Privilegierung von Wasserstoffspeichern und herstellenden Anlagen zu überdenken. In Betracht kommen hier beispielsweise PV-Freiflächenanlagen. Insofern sollte eruiert werden, ob es nicht für diese Anlagen und auch weitere erneuerbare Energien-Anlagen sinnvoll sein kann, den Privilegierungstatbestand zu erweitern, um weitere Potentiale zu einer klimafreundlichen Produktion von Wasserstoff zu nutzen. Das könnte beispielsweise über einen eigenen Privilegierungstatbestand dieser Wasserstoffanlagen in Paragraf 35, Absatz 1 BauGB erfolgen und nicht, wie derzeit vorgesehen, als Spezifizierung des Paragraf 35, Absatz 1, Nummer 5 BauGB, der sich auf Windenergieanlagen allein bezieht.

Den zweiten Punkt zur Nachbesserung sehe ich in der festgelegten Anzahl von Wind- und Solaranlagen, die mit den Speichern und herstellenden Anlagen von Wasserstoff derzeit verbunden sein müssen. Das klang eben auch schon einmal an. Hier ist grundsätzlich erst einmal vorgesehen, dass die Wasserstoffanlagen mit mindestens sechs weiteren Anlagen der Wind- oder Solarenergie verbunden sein müssen. Begründet wird dies damit, dass dies aus Gründen der Anlagensicherheit oder auch Gefahrenabwehr erforderlich sei. Aus rechtlicher Hinsicht muss ich sagen, dass dies allerdings aus der Gesetzesbegründung, wie sie jetzt vorgesehen ist, nicht wirklich nachvollzogen werden kann. Unklar ist, aus meiner Sicht, schon allein auf die Sicherheit welcher Anlagen hier abgestellt wird. Geht es um die Sicherheit der Wind- und Solaranlagen, die nicht durch die Wasserstoffanlagen gefährdet sein sollen? Wenn dies der Fall ist, dann ist hier zu sagen, dass diese Sicherheit der Anlagen schon durch energie- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben in den Genehmigungsverfahren für die Wasserstoffanlagen Berücksichtigung findet. Wir haben hier keineswegs einen rechtsfreien Raum, in dem die Sicherheit der Wind- oder Solaranlagen nicht berücksichtigt wird. Geht es andererseits um die Sicherheit der Wasserstoffanlagen, so fragt sich hier, warum es



gerade sicherer sein soll, die Wasserstoffanlagen mit mindestens sechs Solar- und Windenergieanlagen zu verbinden und nicht mit weniger Anlagen oder beispielsweise nur einer. Ich denke daher ist eine Beschränkung auf eine gewisse Anzahl an Wind- oder Solaranlagen, die mit den Wasserstoffanlagen verbunden sein sollen, nicht im Sinne des Zwecks des Gesetzes und sollte auch Projektierern hier keine unnötigen Steine in den Weg werfen, so dass ich meine, dass es einer Beschränkung an dieser Stelle nicht bedarf.

Der dritte Punkt, und das nur in aller Kürze, ist eine bisher fehlende Definition des räumlich funktionalen, beziehungsweise räumlichen Zusammenhangs, den die wasserstoffherstellenden Anlagen beziehungsweise Speicher hier zu den Wind- und Solarenergieanlagen aufweisen müssen. Dies ist, an dieser Stelle, im Gesetzesentwurf noch sehr abstrakt und bedarf, aus meiner Sicht, einer weiteren Konkretisierung, um hier spätere Unklarheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Für die CDU/CSU stellt die nächste Frage der Herr Rohwer.

Abg. Lars Rohwer (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde zuerst Herrn Müller gerne die Chance geben noch die halbe Minute seiner Antwort zu Ende zu geben, die er vorhin nicht ganz geschafft hat, wenn ich darf. Deswegen verzichte ich darauf die Frage nochmal zu wiederholen, denn sie ist, glaube ich, noch präsent. Dann an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände nochmal die Frage: Wie sehen Sie das Baupotential für erneuerbare Energien auf den sogenannten vorbelasteten Flächen, wie beispielsweise Parkplätze, zu überbauen?

Die **Vorsitzende**: Herr Müller.

Wolf Müller (BBS): Dankeschön. Da anknüpfend nur vielleicht für die Statistik ein wenig. Insgesamt ist Abbauland in der Bundesrepublik Deutschland nur 0,5 Prozent der Landesfläche und wenn man bedenkt, dass Sie im Koalitionsvertrag zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie nutzen wollen, dann denke ich, ist es legitim hier eine entsprechende Ergänzung im Paragraph 249 b vorzunehmen, um eben dieses Potential von 0,5 Prozent maximal ausnutzen zu können. Danke.

Die **Vorsitzende**: Wer möchte jetzt? Ich hätte zur Auswahl Herrn Dr. Mertins, Frau Roscher und Frau

Levold. Frau Roscher, bitte.

Marianna Roscher (DStGB): Ich habe mit Herrn Dr. Mertins schon Blickkontakt aufgenommen, von daher würde ich die Möglichkeit gerne nutzen. Die Möglichkeit, erneuerbare Energien auf vorbelasteten Flächen zu nutzen, ist eine sehr gute Idee, die vor allem auch akzeptanzsteigernd aus unserer Sicht eingeschätzt wird. Fläche ist in Deutschland tatsächlich ein sehr rares Gut, wir vergessen das immer, aber gerade als Kommunen müssen wir sagen, wir haben viele Belange, nicht nur die erneuerbaren Energien, sondern eben auch das Bedürfnis nach Wohnraum und viele andere Aspekte. Auch die Landwirtschaft möchte ihren Raum haben. Von daher kann ich Herrn Wessel nur zustimmen, dass wir auch alle darauf warten, dass es vielleicht nochmal im Bereich der Solarenergie und dem Innenausbaubereich Förderanreize auf jeden Fall gibt, aber auch gesetzliche Anreize. Dementsprechend geht natürlich die Regelung des Paragraph 249 b hier in die richtige Richtung und wir haben auch in unserer Stellungnahme nochmal auf die Möglichkeit hinsichtlich von Schienenwegen und anderen Verkehrswegen, die vorbelastet sind, und die auch von Menschen und Tieren nicht so stark frequentiert werden, hingewiesen, sie dann auch zu nutzen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass wir dafür stehen, als Kommunale Spitzenverbände, hier auch eine sparsame Nutzung des Außenbereichs und eine gute kommunale Planung bereitstellen zu wollen, und das wir diesen Anwendungsfall gerne begrenzen würden.

Wenn ich jetzt noch ein bisschen Zeit habe, und es nicht zu sehr sprengt, würde ich gerne nochmal was zu der Anrechenbarkeit sagen, im Artikel 4 des Gesetzes. Wir würden uns die volle Anrechnung dieser Flächen wünschen, weil wir sonst hier massiv Anreize nehmen, überhaupt Flächen bereitzustellen. Auch die Länder müssen Anreize erhalten, und zwei Prozent im Durchschnitt pro Land für Windenergie zu nutzen ist schon eine Menge, und dann sollten diese Flächen auch vollständig ausgeschöpft werden, so dass wir dann auch keine Übererfüllung haben, dass wir irgendwann bei drei Prozent der Fläche liegen, sondern hier auch eine faktische Nutzung haben.

Die **Vorsitzende**: Wer möchte das ergänzen? Frau Levold.

Eva Maria Levold (DST): Vielen Dank. Ich würde,



weil die konkrete Fragestellung sich ja auch auf die Parkplatzflächen bezogen hat, ob eine Überdachung da sinnvoll und möglich wäre, ergänzen. Da kann ich nur sagen, ja, das kann man nur unterstützen. Das wird wahrscheinlich nicht im Baugesetzbuch zu regeln sein, sondern das wird eine Sache des Landesbauordnungsrechts sein. Wir haben zum Beispiel eine Bauordnung in Nordrhein-Westfalen, da gibt es bereits eine solche Regelung, dass gerade bei großflächigen Einzelhandelsparkplätzen, wie man sie ja vielfach kennt, die in erheblichem Umfang versiegelt sind und um den Verkaufsladen herum viel Fläche einnehmen, dort besteht jetzt eine Pflicht, ab einer bestimmten Stellplatzzahl, diese auch zu überdachen. Das ist auch ein weiterer Baustein, der zur Energiewende beitragen kann und sollte auch genutzt werden.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Mertins.

Dr. Torsten Mertins (DLT): Dann nutze ich die letzten 20 Sekunden dazu, nochmal mit Blick auf den ländlichen Raum zu sagen, dass wir die Lösung zum Wasserstoff eher für eine kleine Lösung halten. Das ist nicht der große Wurf, um jetzt die Wasserstoffwirtschaft im ländlichen Raum voran zu bringen. Es wurde schon auf die Anlagenzahl hingewiesen. Aus der Praxis wurde uns gespiegelt, dass das wirklich nur sehr wenige Windparks sind, die überhaupt unter die Regelung fallen. Weitere Probleme sind da schon genannt worden. Da könnten wir uns mehr vorstellen. Das wäre ein erster Ansatz.

Der zweite und letzte Punkt, den ich noch in den letzten paar Sekunden sage ist, wir sind, aus der Sicht der Bauaufsichtsbehörden und Immissionschutzbehörden, wirklich unglücklich mit dieser Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung. Sie entspricht nicht der gängigen Praxis. Auch da sind die Rückmeldungen, aus der kommunalen Praxis, dass damit mehr Probleme geschaffen als gelöst werden. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme so aufgeschrieben. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Liebert, bitte.

Abg. Anja Liebert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich möchte meine Frage nochmal an Frau Blessenohl richten, aus der Sicht des Naturschutzes. Mich würde noch interessieren, dass Sie ein bisschen differenzierter darstellen, wie die unterschiedlichen Förderungen und Privilegierungen

der Energieformen, also auf der einen Seite Windenergie- und auf der anderen Seite Photovoltaikanlagen, was Sie dort für Unterschiede sehen, was den Natur- und Artenschutz angeht.

Rebekka Blessenohl (NABU): Vielen Dank. Da würde ich mich vielleicht jetzt auf eine Form konzentrieren wollen, weil im Zuge des Gesetzentwurfes wurde an der Privilegierung per se nicht viel geändert, aber das Thema schwimmende PV-Anlagen wurde mit aufgenommen, zumindest in der Begründung wurde es nochmal extra genannt, dass dort auch darüber nachgedacht wird, in diesen Tagebauflächen die Öffnungen zu weiten und diese, ich nenne sie jetzt mal partielle Privilegierung, so wird es, glaube ich, auch im Gesetzentwurf ausgedrückt, unterstützen wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht, weil schwimmende PV-Anlagen auch mit Eingriffen in Gewässerökosysteme verbunden sind, das sind besonders sensible Ökosysteme. Die Beschattung durch die Module kann potentiell Einfluss auf Photosynthese und Zersetzungsprozesse haben, da bewusst potentiell. Wir wissen darüber noch relativ wenig, leider wurde bisher wenig dazu geforscht. Gleichzeitig haben wir die Wasserrahmenrichtlinie, die ein Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vorschreibt. Um dort auch Konflikten vorzubeugen, ist unsere Empfehlung, erst einmal Langzeitstudien über die ökologischen Auswirkungen auf Gewässer zu fördern, in Pilotprojekten, die dann schon Energie erzeugen können, aber gleichzeitig mit Forschung begleitet werden. Noch ein anderer Hinweis: Es gibt genug andere konfliktärmere Flächen, die zur Verfügung stehen, und da gerne auch in dasselbe Horn geblasen, wie meine Vorredner, Solardachpflicht wäre wichtig, Parkflächen und auch intensiv Agrar, die dann für Freiflächen-Solaranlagen zu nutzen wären, aus unserer Sicht große Hebel, die man angehen sollte. Darüber hinaus würde ich gerne noch ergänzen, weil es einfach wichtige Dinge sind, die nicht alle hier in Angriff genommen werden können, aber einfach im Gedächtnis bleiben sollten, sind eben die Einbindungen der Stakeholder. Eine frühzeitige Einbindung aller Stakeholder führt zu Akzeptanz und führt dazu, dass auch artenschutzrechtliche Belange frühzeitig mit einbezogen werden. Mehr Personal in den Behörden und die bessere Datenverfügbarkeit, zum Beispiel durch Digitalisierung, wurden auch vorhin genannt. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Haben Sie noch eine zweite Frage?

Abg. Anja Liebert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, mich würde aus der Sicht der Kommunalen Spitzenverbände nochmal interessieren, wie Sie diesen Entwurf jetzt beurteilen, unter dem Aspekt, gibt es nach wie vor genug kommunale Planungshoheit oder sehen Sie sich da eingeschränkt. Wie beurteilen Sie das?

Die **Vorsitzende**: Frau Roscher, bitte.

Marianna Roscher (DStGB): Dann mache ich einfach mal den Anfang. Grundsätzlich sehen wir hier ganz klar, dass gerade der Paragraph 249 b einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat und damit natürlich auch die kommunale Planungshoheit durchaus als erhalten gesehen wird. Das ist eine „Ausnahmsweise-Regelung“ und es wird hier grundsätzlich auch die Planungsmöglichkeit erhalten. Deswegen ist es durchaus eine Regelung mit der wir mitgehen können und, wie gesagt, die wir dann auch gegebenenfalls nochmal um andere vorbelastete Flächen erweitern würden, die wir auch explizit nicht als unbelastet bezeichnet wollen, sondern sie sind vorbelastet und sie sind nicht konfliktarm, das wissen wir auch, das findet immer überall statt. Das wäre es soweit von meiner Seite.

Die **Vorsitzende**: Frau Levold?

Eva Maria Levold (DST): Es ist ja im Vergleich zum ersten Referentenentwurf, gerade bei den Tagebauverordnungen, hier jetzt auch noch der Hinweis mit aufgenommen worden, dass die Zulassung der Vorhaben dann auch im Einvernehmen mit den Gemeinden erfolgen muss. Von daher sehen wir hier, obwohl man sich auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinwegsetzen kann, das ist natürlich ein Eingriff in die Planungshoheit, das muss man sehen, aber den halten wir, in Anbetracht der drängenden Situation zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien, jetzt, in diesem engen Fall, auch für vertretbar und sehen, dass ein bisschen kompensiert durch das Erfordernis des Einvernehmens.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Herr Bernhard für die AfD.

Abg. Marc Bernhard (AfD): Nachdem wir vorhin über die Sicherheit gesprochen haben, jetzt noch zu den Kosten eine Frage an Herrn Dr. Waniczek. Ich will einfach zitieren aus dem Gesetzentwurf unter

Buchstabe F: „Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben, sind nicht zu erwarten.“ Ist das denn wirklich so, Herr Dr. Waniczek, oder wie stellt sich die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffherstellung dar?

Dr. Dipl. Ing. Helmut Waniczek: Vielen Dank. Ich habe, um so eine Frage auch beantworten zu können, einige Rechnungen angestellt. Ich sage Ihnen vorab, dass eine Wirtschaftlichkeit überhaupt nicht darstellbar ist. Sie haben drei enorme Kostentreiber. Über den ersten habe ich schon gesprochen, das ist das Personal. Sie brauchen einen Werkenschutz für so eine Anlage, das sind fünf Personen für 24 Stunden. Sie brauchen einen Betriebsleiter und Sie brauchen fünf Messwagenfahrer. Sie brauchen für so eine Anlage etwa 15 Personen, die Sie das ganze Jahr über beschäftigen müssen. Das kostet natürlich eine Menge Geld. Das zweite Problem sind die Wirkungsgrade. Auch an denen wird man nichts ändern können. In der Kette Strom, Wasserstoff, Brennstoffzelle werden 75 Prozent der Energie vernichtet. Das heißt, wenn Sie vorne Strom einsetzen, der sieben Cent pro Kilowattstunde kostet, dann werden Sie hinten, aus der Brennstoffzelle, Strom herausbekommen, der 28 Cent pro Kilowattstunde kostet. Da sehen Sie, wohin Sie die Kosten mit dieser Technologie treiben. Dann werden Sie sagen, nein, wir nehmen Überschussstrom und der kostet nichts. Dass das nicht so ist, wissen Sie, glaube ich, alle, denn der Überschussstrom, den Deutschland produziert, der kostet zwar für Österreich nichts, weil sie den gratis bekommen, aber für Deutschland kostet die Kilowattstunde das gleiche wie wenn er geliefert wird. Das letzte Problem ist die Auslastung. Sie wissen, dass Windkraftanlagen nur eine Auslastung von 25 Prozent haben, wie eine neue Studie der Neuen Züricher Zeitung schreibt. Aber von diesen 25 Prozent möchten Sie den Großteil in das Netz speichern. Das heißt, wenn 20 Prozent in das Netz gehen, dann bleiben von so einem Windrad gerade mal fünf Prozent der Zeit übrig, um damit Wasserstoff zu produzieren. Das heißt, in 95 Prozent der Zeit steht diese ganze Millioneninvestition nutzlos herum. So etwas ist unbezahlbar. Das Fraunhofer-Institut hat erst vor Kurzem eine Wasserstoffanlage gerechnet und



kommt bei einer Auslastung von 98 Prozent auf einen Preis von sechs Euro pro Kilogramm. Wenn man das umrechnet in Energieeinheiten, dann sind das 18 Cent pro Kilowattstunde. Nur zur Erinnerung, das russische Erdgas kostet 2,4 Cent pro Kilowattstunde. Die Kollegen in Jülich haben ebenfalls gerechnet, eine etwas andere Anlage. Die Jülicher Kollegen kommen auf 10 Euro pro Kilo für den Wasserstoff. Das heißt, Sie werden am Ende bei 25 oder 30 Cent pro Kilowattstunde sein. Das ist für die Bürger unbezahlbar. Ich wundere mich, Sie haben ja hier auch Kollegen von RWE eingeladen. Wenn diese so wirtschaftlich sein sollte, es gibt mittlerweile 30 000 Windräder in Deutschland und man muss sich ja fragen, warum hat ein Stromkonzern wie RWE nicht schon jetzt an jedes dieser Windräder eine Wasserstoffanlage gebaut, wenn das wirtschaftlich sein soll? Mit der Methode könnte doch RWE sich selber jene Menge Energie produzieren, die sie dringend brauchen, um Windflauten und Nächte bei Solaranlagen zu überbrücken und eine konstante Stromlieferung für die Bürger sicherzustellen. Sie sehen, es spricht alles dafür, dass diese Technologie, diese Möglichkeit, keine Lösung für die Energiewende ist. Sie müssen entweder eine andere finden, oder müssen an der Energiewende etwas ändern. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Dann machen wir weiter mit der FDP, Herr Föst.

Abg. Daniel Föst (FDP): Ich weiß, es scheint nicht jedem klar zu sein, aber das Gesetz zwingt niemanden einen Elektrolyseur aufzustellen, sondern erleichtert bei Vorhaben und zum Testen einen Elektrolyseur aufzustellen. Das nur nebenbei. Ich habe tatsächlich noch eine Frage an Herr Dr. Krull von RWE. Jetzt haben wir Windkraft und auch Wasserstoff. Was machen wir mit Solar? Welche Flächen sehen Sie noch, weil wir den Ausbau von PV beschleunigen sollten. Ich weiß, dass der Wunsch nach Solardachpflicht immer wieder da ist, aber das ist natürlich auch eine recht triviale Antwort.

Was ich mir noch mitnotiert habe, auch an Herrn Dr. Krull, Sie hatten in einem Nebensatz erwähnt, Abwärme-Nutzung im Zusammenhang mit Elektrolyseur. Da muss ich zugeben, ich weiß nicht wo dort Abwärme entsteht. Wenn Sie das kurz erläutern würden, wie das zu bewerten ist.

Dann hätte ich noch abschließend eine Frage an Herrn Dr. Mertins. Sie sind unglücklich über die

Regelung zur bedrängenden Wirkung. Welche Regelung würde Sie glücklich machen?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Krull zuerst.

Dr. Devid Krull (RWE): Vielen Dank nochmal für das Wort. Wir haben uns natürlich über PV auch Gedanken gemacht, und die Dachanlagen, das ist sicherlich eine der tragenden Säulen, die wir vorantreiben müssen. Wir sind als Unternehmen eher im Freiflächensegment tätig, das ist bekannt, und auch da ist es, glaube ich, an der Zeit, wenn man mal überlegt, der klassische Bebauungsplan, wie wir ihn heute haben, der kostet uns ca. 18 Monate in der Spitze, 12 bis 18 Monate, und danach gibt es noch den Bauantrag, der dann noch mit drei bis sechs Monaten teilweise zu Buche schlägt. Da muss man vorankommen. Eine Möglichkeit voranzukommen ist genau dieser Weg, dass wir auf konfliktreduzierten Flächen eine Privilegierung schaffen. Eine allgemeine Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen ist sicherlich schwer darstellbar, aber auch da gibt es bestimmte Segmente. Wir denken zum Beispiel einerseits an die sogenannten sonstigen baulichen Anlagen, wie sie aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schon bekannt sind. Sie sehen also, das ist ein bisschen abstrakter, das sieht aus wie eine Freiflächenanlage, ist aber eigentlich auf einer Fläche, die ursprünglich für eine andere Nutzung bereit gestellt wurde, eine typische Deponie oder Halde, das ist so eine Anwendung. Dort sehen wir eigentlich die Möglichkeit einer Privilegierung. Das gleiche würden wir auch an den Randstreifen der Autobahnen sehen, die wir auch bei der Förderung in den Vordergrund stellen, und das Argument war dort auch, dass diese Randstreifen an diesen Infrastrukturen vorbelastet sind und von daher glauben wir, dass auch in diesen Bereichen eine Privilegierung sinnvoll wäre.

Der dritte Bereich, den wir uns noch angeschaut haben, das ist auch etwas was in Bayern diskutiert wurde, wie kann man eigentlich PV im Zusammenhang mit Wind entwickeln, also auch in Windvorangebieten. Natürlich muss der Vorrang der Windenergie dort gewährleistet bleiben, aber dort wurde auch jetzt über Regeln nachgedacht, wie man die PV mit dem Windvorrang über klare Regeln in Übereinstimmung bringen kann, und auch in diesen Fällen wäre dann, auf Grund der Vorbelastung dieser Standorte, sicherlich auch über eine Privilegierung nachzudenken. Wir würden uns natürlich bei den Anlagen, die dann nicht privilegiert



sind eine Verschlankung der Bauleitplanung wünschenswert und idealer Weise sollte auch die Genehmigungsfreistellung beim qualifizierten Bebauungsplan, wie es zum Beispiel in Bayern praktiziert wird, auch mehr Vorbilder finden, dann können wir auch noch einmal drei bis sechs Monate beschleunigen.

Das Andere zur Abwärme. Abwärme ist sicherlich ein Thema, was sicherlich nicht in jedem Fall Sinn macht. Es entsteht Wärme bei der Elektrolyse. Die ist aber nicht so, ich glaube wir haben technische Experten an den Bildschirmen zugeschaltet, die sicherlich da noch viel tiefer drin sind, hoch, temperaturmäßig, dass sie einen besonders großen Anwendungsbereich hat. Da kann man zum Beispiel über zugeschaltete Wärmepumpen, habe ich mir erklären lassen, die Abwärme nutzen. Das Problem ist gerade bei diesen Windstandorten, man muss auch eine entsprechende Wärmeabnahme oder eine Wärmesenke in der Nähe haben. Gerade bei diesen kleineren Anwendungen macht es keinen Sinn, eine große Abwärme-Nutzungsinfrastruktur aufzubauen. Da gibt es sicherlich effizientere Wege, um die Wärme bereitzustellen. Hier geht es ja auch, wie Sie so schön eingeleitet haben, um eine Option. Wir wollen Optionen schaffen. Es wird keiner gezwungen, jeweils das volle Programm auszurollen. Von daher kann man darüber nachdenken, dass man diese Abwärme-Nutzung natürlich auch mitdenkt in diesem Konzept, aber auf keinen Fall als verpflichtendes Bündel. Das wäre unser Punkt.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Mertins.

Dr. Torsten Mertins (DLT): Dankeschön. In aller Kürze dazu: Wir sind einerseits dankbar, dass der Gesetzgeber sich des Problems annehmen will und eine klare Regelung schaffen will. Andererseits sind wir der Auffassung, dass eine starre Regelung, die einen konkreten Meterwert vorgibt, nicht sachgerecht ist. Dadurch entsteht, das ist bisher in der Anhörung auch schon angeklungen, das Bild, dass außerhalb von diesem 300 Meter Radius eine Errichtung immer in Ordnung wäre. Das ist aber nicht so, sondern es sind noch viele andere, auch immisionsschutzrechtliche Faktoren zu beachten. Aus unserer Sicht sollte die Rechtsprechung hier mehr in den Blick genommen werden, die dazu in den Bundesländern entwickelt worden ist. Da wird typischerweise vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe ausgegangen, es kommt auch wirklich darauf an, ist es eine große oder eine kleine Anlage.

Wir haben uns jetzt gemeinsam in unserer Stellungnahme für die dreifache Anlagenhöhe ausgesprochen, mit der Möglichkeit davon abweichen zu können. Der Kollege neben mir sagt zweifach. Wir wünschen uns jedenfalls kommunal eine h-Regelung, gerne eine 3 h-Regelung, da ist man auf der sicheren Seite, passt das aber flexibel an die Anlagenhöhe an, und erweckt auch, mit Blick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung, keine falschen Vorstellungen darüber. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Und als letzten Fragesteller haben wir Herrn Lenkert.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht noch einmal an Herrn Wessel. Herr Wessel, die LEAG (gemeinsame Marke der Lausitz Energie Verwaltungs GmbH, Lausitz Energie Bergbau AG und der Lausitz Energie Kraftwerke AG) möchte auf den Braunkohlegebieten in der Lausitz eine Gigawatt Factory errichten, allerdings haben etliche Landwirte aus der Region diese Flächen schon langfristig für ihre Nutzung vorgesehen. Wie bewerten Sie die Chance, potentielle Bergbaufolgelandschaften zugleich für Landwirtschaft und erneuerbare Energien nutzbar zu machen, und welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gebe es dafür?

Magnus Wessel (BUND): Herzlichen Dank für die Frage. Naturschutzlandwirtschaft und erneuerbare Energien gehen seit Ewigkeiten zusammen, schaut man sich in der Republik um. Das ist auch für die Lausitz nichts neues, wenn man sich das ganze anschaut. Ich wäre vorsichtig mit einer einseitigen Privilegierung der üblichen großen Verdächtigen. Am Ende wird die Erzeugung erneuerbarer Energien für die Lausitz eine ernsthafte Säule der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sein. Davon müssen die Kommunen profitieren, davon müssen die Menschen vor Ort profitieren. Ich glaube, das wird nicht dadurch gewährleistet, dass das vor allem große Player tun. Das Potential, wenn das in der Lausitz auf den versiegelten Flächen, den Dächern, entsprechend für Solar entwickelt ist, hat man natürlich auch für die Freiflächen Solaranlagen, die sich mit der Landwirtschaft kombinieren lassen, sei es mit der Weidetierhaltung, mit dem entsprechenden Abstand lässt sich das Ganze gut auch für die biologische Vielfalt aufwerten, mit einer entsprechenden Pflege und wir haben natürlich die Option zu Agri-PV, was sich insbesondere für Sonderkulturen, Kartoffelanbau und andere Dinge



in Wert setzen lässt, was wirklich die optimale Nutzung bei begrenzter Fläche sicherstellt. Wo dann auch die Landwirtschaft nicht in die direkte Konkurrenz gesetzt wird zu den erneuerbaren Energien. Das hilft, glaube ich, weder der Landwirtschaft noch den erneuerbaren Energien.

Wenn ich einen Punkt noch ergänzen darf, dann will ich gerne auf dieses Thema des räumlichen Zusammenhangs noch einmal zurückgehen, weil wir müssen dort schon mit Flächen umgehen und das bietet eine der Gelegenheiten dazu, den räumlichen Zusammenhang gut miteinander zu konkretisieren, nicht nur für Wind, sondern auch für Solar. Bei Wind ist es besonders prekär, weil wir am Ende sehen müssen, das große Problem an Akzeptanz wird ganz schnell, wenn die Anlagen stillstehen, und zwar aus anderen Gründen, als aus Gründen des Artenschutzes, das heißt sowohl die Wasserstoffherzeugung vor Ort muss entsprechend dimensioniert sein, dass sie wirklich auch die Spitzen gut mit abfangen kann, als auch die räumliche Nähe muss so gewährleistet sein, dass wir nicht die nächsten Probleme schaffen, dadurch, dass die Landschaft neu zerschnitten werden muss durch Stromleitungen und Co., dass ein erhebliches Einsparpotential wie das Studien des BUND und Kollegen gezeigt haben. Wichtig dabei wird sein, auf diesen Flächen dann ökologisch zu wirtschaften, denn wenn wir uns da das nächste Pestizid-Problem an die Backe hexen, dann haben wir mit den zukünftigen Erholungslandschaften und den Trinkwasserseen auch Probleme.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Krull. Und zwar geht es darum: Wenn Sie eine Nachnutzung machen wollen, nach Baugesetzbuch, dann müssen Sie einen Rahmenbetriebs- und neuen Abschlussbetriebsplan erstellen. Wie aufwendig ist das aus Ihrer Sicht, die neuen Betriebspläne zu erstellen, weil es ja ganz andere Nutzungen machen, die ursprünglich nicht vorgesehen waren?

Dr. Devid Krull (RWE): Ich glaube, das ist eine Frage da bin ich nicht so ganz sprechfähig, weil ich nicht in der Tagebauplanung arbeite. Ich habe mir aber von den Kollegen schon erklären lassen, dass es durchaus sehr langwierige Prozesse sind. Da haben Sie sicherlich Recht. Da gibt es aber auch etablierte Kanäle. Es braucht Zeit, genau. Aber diese Verordnungsermächtigung, um die aufzusetzen, das braucht natürlich auch Zeit. Wir glauben, dass

verschiedene Wege sinnvoll sind, aber die passieren alle nicht von heute auf morgen. Sehen Sie mir nach, dass ich bei der speziellen Frage im Bergrecht, da bin ich nicht ganz so tief drin.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielleicht kann jemand von den Kommunalen Spitzenverbänden hierzu etwas sagen.

Die Vorsitzende: Sie haben noch eine Minute. Wer möchte antworten? Niemand. Ich glaube, jetzt haben wir hier so spezielle Fragen. Ist das damit dann okay?

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Nein, ist es nicht, aber es muss natürlich geklärt werden, das wäre dann auch eine Frage an das Bauministerium.

Die Vorsitzende: Frau Levold springt in die Bresche.

Eva Maria Levold (DST): Ich versuche es mal. Ich weiß, zumindest in NRW sind die Braunkohlepläne Raumordnungspläne eigener Art. Diese zu ändern erfordert natürlich das entsprechende Verfahren mit dem entsprechenden Aufwand. Das ist so. Ich weiß nicht, wie es in der Lausitz ist, aber ich vermute mal, es wird da auch ähnlich von der Struktur und von den Verfahren her sein. Ja, das wird man nicht mit einem Handstreich, wenn man das so sagen kann, ändern können, sondern auch da gelten dann die üblichen Verfahren. Es sei denn man regelt das, es sei denn man macht davon ein Suspens, wenn man das möchte. Aber das wäre sicher an anderer Stelle noch zu prüfen und zu entscheiden.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Levold. Das war fast eine Punktlandung. Damit sind wir auch am Ende unserer heutigen öffentlichen Anhörung.

Sehr verehrte Sachverständige, herzlichen Dank für Ihr Kommen, dass Sie uns Ihre Expertise hier zur Verfügung stellen. Ich hoffe, Sie kommen alle gut nach Hause. Falls wir uns nicht mehr sehen, wünsche ich Ihnen ein paar gesegnete und ruhige Weihnachtsfeiertage.

Wir haben unsere nächste Sitzung am nächsten Mittwoch zur gewohnten Zeit, gewohnter Ort. Damit ist die 25. Sitzung dieses Ausschusses geschlossen. Dankeschön.



Schluss der Sitzung: 16:06 Uhr

Sandra Weeser, MdB
Vorsitzende